

DE

REM 01/02



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 3-10-2002
C(2002)3627

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3-10-2002

zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall einerseits der Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben über einen bestimmten Betrag nicht zulässig ist und dass andererseits der Erlass der Einfuhrabgaben über einen anderen Betrag gerechtfertigt ist

(Nur der englische Wortlaut ist verbindlich)

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(REM 01/2002)

DE

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3-10-2002

zur Feststellung, dass in einem bestimmten Fall einerseits der Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben über einen bestimmten Betrag nicht zulässig ist und dass andererseits der Erlass der Einfuhrabgaben über einen anderen Betrag gerechtfertigt ist

(Nur der englische Wortlaut ist verbindlich)

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(REM 01/2002)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften³ zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S.17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

⁴ ABl. L 68 vom 12.03.2002, S.11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 21. Dezember 2001, bei der Kommission eingegangen am 3. Januar 2002, ersucht das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland die Kommission zu entscheiden, ob es nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gerechtfertigt ist, im nachstehend beschriebenen Fall den Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (2) Drei britische Unternehmen, nachstehend "die Beteiligten", haben in der Zeit von Februar 1998 bis Januar 2000 Fischereierzeugnisse (Thunfisch) aus Ghana in die Gemeinschaft eingeführt. Auf diese Art von Erzeugnissen mit Ursprung in Ghana wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Präferenzregelung angewandt, die im Vierten AKP-EG-Übereinkommen von Lomé, geändert durch das am 4. November 1992 in Mauritius unterzeichnete Übereinkommen, nachstehend "Übereinkommen von Lomé IV", für die Länder in Afrika, im Karibik und im Pazifischen Ozean (AKP) vorgesehen ist. Gemäß Artikel 12 des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" oder "Erzeugnisse mit Ursprung in" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Übereinkommens von Lomé IV besteht für diese Erzeugnisse bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft, soweit sie von einer von den zuständigen Behörden Ghanas ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 abgedeckt sind, Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung.
- (3) In den hier in Rede stehenden Fällen legten die Beteiligten zu ihren Zollanmeldungen Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vor, die die zuständigen Behörden Ghanas ausgestellt hatten. Die britischen Zollbehörden nahmen diese Anmeldungen an und gewährten die Präferenzbehandlung.
- (4) Nach einer Untersuchung der Bedingungen, unter denen die Behörden Ghanas Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ausstellen, die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Februar 2000 in Ghana durchgeführt hatten, wurde festgestellt, dass mehrere der Fangschiffe (und ihrer Reeder), von denen der an die Beteiligten gelieferte Thunfisch stammte, die Ursprungskriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 des Übereinkommens von Lomé IV nicht erfüllten, so dass der von diesen Schiffen gefangene Thun die AKP-Präferenzursprungsregeln nicht erfüllte.

- (5) So wurde aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung festgestellt, dass die Beteiligten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwendet hatten, die zu Unrecht ausgestellt worden waren. Da unter diesen Voraussetzungen für die in das Vereinigte Königreich eingeführten Erzeugnisse kein Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung bestand, forderten die britischen Behörden den Beteiligten zur Entrichtung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXX auf; diese Summe ist Gegenstand des hier in Rede stehenden Antrags auf Erlass.
- (6) Wie im vorgenannten Schreiben der britischen Behörden vom 21. Dezember 2001 aufgeführt, sollen besondere Umstände im vorliegenden Fall insbesondere insofern gegeben sein, als die Präferenzursprungsregeln für die Fischereierzeugnisse im Rahmen des Übereinkommens von Lomé IV aufgrund der Schwierigkeiten mit der Auslegung bestimmter Begriffe in Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 dieses Übereinkommens sehr komplex waren. Außerdem hätten die Behörden aufgrund eines Irrtums Ursprungszeugnisse erteilt, die sich im Nachhinein als ungültig herausstellten. Dieser Irrtum sei als besondere Situation im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu werten. Als weiteres Argument zur Begründung besonderer Umstände wurde darauf hingewiesen, dass die Kommission die Einführer zu keinem Zeitpunkt auf etwaige Zweifel an der Gültigkeit der von den ghanaischen Behörden für diese Fischereierzeugnisse ausgestellten Ursprungszeugnisse hingewiesen hat, und dass die Behörden von Ghana sich bis jetzt geweigert haben, die von den britischen Behörden nach den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Untersuchung von 2000 als ungültig betrachteten Ursprungszeugnisse zurückzuziehen.
- (7) Weiter stellen die britischen Behörden in ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2001 fest, dass die Beteiligten keine betrügerischen Absichten hatten und sich keinerlei offensichtliche Fahrlässigkeit hätten zu Schulden kommen lassen.
- (8) Wie die Beteiligten mitteilten, hatten sie die von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs an die Kommission geschickten Unterlagen gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen. Außerdem nahmen sie Stellung und machten Bemerkungen, die der Kommission von den britischen Behörden mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 übermittelt wurden.

- (9) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 12. Juli 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Allgemeine Zollregelungen/Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (10) Für jegliche nach dem 1. Januar 1994 entstandene Zollschuld kann gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in anderen als den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (11) Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften folgt, stellen diese Bestimmungen eine allgemeine Billigkeitsklausel dar, nach welcher ein besonderer Fall vorliegt, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit wie er selbst ausübenden Wirtschaftsteilnehmern in einer außergewöhnlichen Lage befindet und ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (12) In diesem Fall unterlag die Gewährung der Zollpräferenz für die in Frage stehenden Einfuhren der Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die von den zuständigen ghanaischen Zollbehörden auszustellen waren.
- (13) Nach der Untersuchungsmission jedoch, die die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Februar 2000 im Zusammenhang mit den Bedingungen der Erteilung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 durch die Behörden von Ghana durchgeführt hatten, gingen die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs davon aus, dass die bei der Einfuhr der in Frage stehenden Erzeugnisse vorgelegten Ursprungsbescheinigungen wegen Nichterfüllung bestimmter Ursprungsregeln des Artikels 2 des vorgenannten Protokolls Nr. 1 nicht gültig waren. Weder die benutzten Fangschiffe noch die Reedereien erfüllten die einschlägigen Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 Gedankenstrich 3 des Protokolls.

- (14) Es ist jedoch festzustellen, dass am 28. August 2002 die Vertreter Ghanas und der Gemeinschaft ein gemeinsames Dokument unterzeichnet haben, in dem die Schlussfolgerungen der Gemeinschaftsmission und die Punkte festgehalten wurden, in denen die Parteien übereinstimmen und in denen sie nicht übereinstimmen. Aufgrund der ergänzenden Angaben, die die Behörden von Ghana geliefert haben, wird in diesem Dokument festgestellt, dass bestimmte ghanaische Ausfuhrunternehmen (darunter auch das beteiligte Unternehmen "Ghako Fisheries") durchaus Fangschiffe besaß, die den Ursprungskriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 des Übereinkommens von Lomé IV entsprachen. Mit der Unterzeichnung des besagten gemeinsamen Dokuments am 28. August 2002 haben die Vertreter der Gemeinschaft folglich die Auffassung bekundet, dass der von den Schiffen dieses Unternehmens gefangene Fisch die Präferenzursprungsregeln erfüllt. Demnach sind die Ursprungsbescheinigungen EUR.1, die nach der Gemeinschaftsmission noch als ungültig galten, nunmehr doch als gültig zu betrachten.
- (15) Aus diesen Umständen folgt, dass für die Thunfischeinfuhren des Unternehmens "Ghako Fisheries" keine Zollschuld entstanden ist.
- (16) Nichts steht demnach einer Entscheidung der Behörden des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland entgegen, Artikel 236 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates anzuwenden und demgemäß den Erlass der Einfuhrabgaben für die Thunfischausfuhren des Unternehmens "Ghako Fisheries", der Gegenstand dieses Antrags ist, zu gewähren.
- (17) Entfällt somit in Bezug auf die Einfuhren des Thunfisches des "Ghako Fisheries" der Tatbestand einer entstandenen Zollschuld, so wird dadurch der Teil des Antrags, der sich auf Erlass der Abgaben für diese Einfuhren bezieht, unzulässig.
- (18) In Bezug auf den Teil der Zollschuld, der für die Einfuhren der Waren der übrigen in Rede stehenden Unternehmen entstanden ist und deren Ursprungsbescheinigungen EUR.1 von den Gemeinschaftsbehörden nach wie vor als ungültig betrachtet wird, ist Folgendes festzustellen.

- (19) Nach Artikel 904 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gibt es für die Gültigkeit von Präferenzursprungszeugnissen normalerweise keinen Vertrauensschutz, denn dieses Element gehört zum Geschäftsrisiko des Einführers und fällt damit unter die Verantwortung des Zollschuldners.
- (20) Nach ständiger Rechtsprechung des Hofes besteht ein rechtmäßiges und schutzwürdiges Vertrauen des Beteiligten nur dann, wenn die zuständigen Behörden selbst den Anlass zu diesem Vertrauen gegeben haben. Wurden diese Behörden also selber durch unzutreffende Angaben der Ausfühler in die Irre geführt, so fällt das Vertrauen auf die Gültigkeit dieser Ursprungsbescheinigungen nicht unter Rechtschutz.
- (21) Im vorliegenden Fall gaben die Ausfühler auf den Ursprungszeugnissen an, dass die darauf aufgeführten Waren die Bedingungen für die Erteilung dieser Bescheinigungen erfüllten.
- (22) Gemäß der [Rechtsprechung](#) des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften⁵ kann nicht aufgrund der bloßen Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden Ghanas von den Ausführern in die Irre geführt wurden, ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.
- (23) Tatsächlich können verschiedene Gegebenheiten dieses Falls als Ausgangspunkt für ein Vorliegen derartiger besonderer Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gewertet werden.
- (24) Dass die zuständigen Behörden Ghanas über einen so langen Zeitraum hinweg Bescheinigungen ausstellten, die sich als ungültig herausstellen sollten, und dass die Behörden des Vereinigten Königreichs die Präferenz dieselbe Zeit lang gewährten, indem sie sich auf die Bescheinigungen stützten, musste die Beteiligten in ihrer Annahme bestärken, dass sie die Einfuhren vorschriftsgetreu ausführten.

⁵ Urteil "Farbfernseher aus der Türkei" vom 10. Mai 2001, verbundene Rechtssachen T-186/99, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/97 (REC II-1337).

- (25) Weiter ist festzustellen, dass die zuständigen ghanaischen Behörden sich bis zum 28. August 2002 weigerten, den nach der Gemeinschaftsmission vom Februar 2000 verfassten Bericht zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung eines gemeinsamen Dokuments über die Schlussfolgerungen der Gemeinschaftsmission am 28. August 2002 haben die ghanaischen Behörden schließlich anerkannt, dass drei der hier in Frage stehenden Ausfuhrunternehmen in Bezug auf ihre Fangschiffe die Ursprungskriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 1 des Übereinkommens von Lomé IV nicht erfüllten. Dennoch haben sie die erteilten Warenverkehrsbescheinigungen bis zum heutigen Tag nicht zurückgezogen. Auch fechten die ghanaischen Behörden in Bezug auf ein weiteres der hier in Rede stehenden Unternehmen noch immer die Schlussfolgerungen der Gemeinschaftsmission an, und im übrigen haben die Vertreter der Gemeinschaft daraufhin die ghanaischen Behörden aufgefordert, weitere Angaben über das Kapital des in Frage stehenden Unternehmens beizubringen.
- (26) Diese Umstände, also die Anfechtung der Feststellungen der Kommission durch die ghanaischen Behörden, die große Zeitspanne, die notwendig war, um zumindest teilweise zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen, die späte Übermittlung der die Konformität bestimmter Schiffe mit den Ursprungsregeln nachweisenden Angaben der ghanaischen Behörden und schließlich die Tatsache, dass die ghanaischen Behörden noch immer einen Teil der Feststellungen der Gemeinschaftsmission anfechten, mussten bei den Einführern zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit einer etwaigen Abgabentrachtung führen. Diese Gegebenheiten sind den Einführern, soweit sie gutgläubig handelten, zugute zu halten.
- (27) Aus alledem geht hervor, dass in diesen Fällen besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.
- (28) Auch lassen diese Umstände keinerlei betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten erkennen.

- (29) Wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, ist ein Beteiligter bei Zweifeln an der Richtigkeit von Angaben und Feststellungen in der Zollanmeldung oder den ihr beigefügten Unterlagen oder an der Vorschriftsmäßigkeit der betreffenden Vorgänge nämlich verpflichtet, sich zu informieren und alle zur Verfügung stehenden Auskünfte einzuholen, um nachzuprüfen, ob diese Zweifel berechtigt sind oder nicht. Tut er dies nicht, so ist sein Vorgehen als offensichtlich fahrlässig zu betrachten.
- (30) Im vorliegenden Fall hatten die Beteiligten jedoch offensichtlich keinen Anlass, an der Vorschriftsmäßigkeit der von ihnen getätigten Vorgänge zu zweifeln.
- (31) In der Tat waren die Warenverkehrsbescheinigungen von den ghanaischen Behörden mehrere Jahre lang ausgestellt und von den Behörden des Vereinigten Königreichs ebenso lange als Grundlage für die Gewährung der Zollpräferenz angenommen worden. Dieser Umstand musste beim Beteiligten mit der Zeit immer mehr den Eindruck stärken, dass die von ihnen getätigten Vorgänge den einschlägigen Bestimmungen entsprachen. Demnach berechtigt kein Element dieses Falls zu der Feststellung, dass die Beteiligten Zweifel an der Gültigkeit dieser Bescheinigungen hätten haben müssen.
- (32) Auch bestehen nach Aktenlage keine Hinweise darauf, dass die Beteiligten ihre Vertragsabschlüsse bzw. die in Frage stehenden Einfuhren in irgendeiner handelsunüblichen Weise getätigt hätten. Daher obliegt gemäß der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften der Nachweis, dass die Beteiligten in betrügerischer Absicht oder mit offensichtlicher Fahrlässigkeit gehandelt hätten, in diesem Fall der Kommission. Da im vorliegenden Fall nichts zu einer solchen Feststellung berechtigt, ist davon auszugehen, dass die Beteiligten im vorliegenden Fall gutgläubig gehandelt haben.
- (33) Nach alledem ist das Verhalten der Beteiligten als von offensichtlicher Fahrlässigkeit frei zu betrachten.
- (34) Deshalb ist es gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben in diesen Fällen zu erlassen.

- (35) Lässt der geprüfte Fall eine Erstattung oder einen Erlass der Einfuhrabgaben zu, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, die geschuldeten Einfuhrabgaben in allen Fällen mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen von sich aus zu erstatten oder zu erlassen.
- (36) Die Sachverständigengruppe gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, die am 12. Juli 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Bereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattungen, zusammentrat, hat beantragt, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (37) Dennoch ist diese Entscheidung sowohl in der Sache als auch rechtlich völlig einzigartig. Sie kann daher nicht als Referenz für etwaige nationale Entscheidungen dienen, die aufgrund einer von der Kommission vorzunehmenden Ermächtigung der Mitgliedstaaten erfolgen würden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben, der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland am 21. Dezember 2001 gestellt wurde, ist in Bezug auf die für Thunfischausfuhren des Unternehmens "Ghako Fisheries" entstandenen Abgaben unzulässig.

Artikel 2

Der Erlass der Einfuhrabgaben für alle sonstigen, nicht unter Artikel 1 dieser Entscheidung fallenden Einfuhren, der ebenfalls zum Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 21. Dezember 2001 gehört, ist gerechtfertigt.

Artikel 3

Die Ermächtigung, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 und von allen Mitgliedstaaten auf der Tagung der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 12. Juli 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Erstattungen, gemäß Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates beantragt wurde, wird nicht gewährt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 3-10-2002

Für die Kommission
Frits Bolkestein
Mitglied der Kommission